

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 48

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95249>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

men, unterdessen rückte das Gross nach Antivari, besetzte die Stadt und begann die Belagerung und Beschießung der Citadelle, welche ihnen Widerstand leistete.

Die Türken rückten von dem 30 Kilometer entfernten Skutari auf Antivari, um die Citadelle zu entsezen, wurden aber am 18. November von einem montenegrinischen Beobachtungscorps am Passe von Mirlowitsch, 9 Kilometer südlich Antivari geschlagen und zum Rückzuge gezwungen; immerhin haben sie noch am rechten Boszanaufer bei Anamaliti Stellung behalten, wo sie am 22. November ohne Erfolg von einer montenegrinischen Abtheilung angegriffen wurden.

Bemerken wir bei dieser Gelegenheit zugleich noch, daß nach den neuesten Nachrichten in Serbien nun doch auch die Kriegspartei gesiegt hat. Das arme kleine Land, welches 1876, allein auf der Bresche so viel gelitten, hätte jetzt wohl Ruhe und Frieden nöthig gehabt und verdient. Daß es auch im glücklichsten Falle große Vortheile von seiner Theilnahme am Kriege zu erwarten habe, ist allen Anzeichen nach nicht anzunehmen.

Armenien. In Armenien ist der Schlacht vom 15. October, nur fünf Wochen später, ein neuer Schlag für die Türken gefolgt. Am 18. November ist die Festung Kars gefallen, und zwar von den Russen — durch Ueberfall und Sturm genommen.

Nach den vorliegenden Nachrichten wollten die Russen schon am 13. stürmen, schoben aber ihren Angriff wegen schlechten Wetters bis zum 17. auf. Der eigentliche Angriff ward auf die sämmlichen fünf Hauptforts an dem niedrigen rechten Ufer des Karstschai geführt, während die Forts auf dem hohen linken Ufer vorläufig nur beobachtet wurden. Der Angriff am rechten Ufer begann am 17. Abends 9 Uhr mit dem Ueberfall auf die beiden östlichen Forts Arab (Karapatlak) und Karadagh, welcher sogleich gelungen zu sein scheint, während die Wegnahme der Forts Kanly, Hafiz Pascha und Suvarj ernstlichere Anstrengungen nöthig machte. Bei dem so raschen Gelingen des Ueberfalls sind doch wohl Einverständnisse im Platze vorauszusezen.

Am Morgen des 18., als die Besatzung der Forts am linken Ufer des Karöflusses den ganzen südlichen Theil des Platzes in den Händen der Russen sah, wollte sie sich auf der Straße nach dem Saganlug durchschlagen, wurde aber aufgehalten und gefangen gemacht.

An Vorräthen fehlte es in Kars durchaus nicht. Da die Besatzung einschließlich der waffenfähigen Einwohner aus 20,000 Mann bestand und die Werke in gutem Zustande waren und da die Türken auch in diesem Feldzug wieder sich als tüchtige Festungsverteidiger gezeigt haben, bleibt der Gang noch in manchem Punkte aufzuklären. Hatte die eingetretene scharfe Kälte auf die Türken lähmend gewirkt?

Kurz mit Kars haben die Russen nun in Ostanatolien festen Fuß gesetzt. Unter Zurücklassung einer Garnison in Kars marschierte Loris Melikoff sogleich über den Saganlug nach dem Dewebojou

ab, um hier Heimann und Tergukasoff gegen Erzerum zu verstärken.

Strenge Winterkälte ist nun auf den armenischen Hochgebirgen eingetreten und tiefer Schnee hat bereits alle Communicationen, wo nicht unterbrochen, doch auf's Neuerste erschwert.

D. A. S. L.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

Der Wachtmeister soll alle Kenntnisse des Corporals in höherem Maße besitzen und soll sie seinen Untergebenen beizubringen verstehen; seine Hauptaufgabe ist diese zu unterrichten und zu ihrem militärischen Beruf zu erziehen, endlich von ihnen die genaue und pünktliche Befolgung ihrer Pflichten zu verlangen.

Der Wachtmeister soll ein gutes Commando besitzen und einen Zug (Section) oder halbe Compagnie (Peloton) sowohl in der Compagnie wie selbstständig, sei es auf dem Exerzierplatz oder in der Anwendung auf das Terrain und im Gefecht zu commandiren verstehen.

Er muß im Stande sein die Nothwendigkeit einer Gewehr-Reparatur zu beurtheilen und eine gründliche Gewehrinspektion vorzunehmen.

Er soll eine mittlere und größere Patrouille zu führen verstehen; er soll im Allgemeinen den ganzen Sicherheitsdienst der Truppen im Felde kennen.

Er soll als Chef der Lagerwache, der Kasern- oder Kantonnementswache oder einer kleinen Feldwache verwendet werden können. Er soll als Stellvertreter des Commandanten einer größern Wache mit den Pflichten derselben vertraut sein.

Er soll den Unterricht in der Militär-Gesundheitslehre kennen, damit er im Stande ist, in allen Lagen für genaue Befolgung der aufgestellten Grundsätze zu sorgen.

Er soll im Contrafechten mit dem Bajonnet geübt sein.

Er soll einige Fertigkeit im Kartenlesen und in den Pionnierarbeiten zu erwerben suchen.

Er soll als Ordinärchef verwendet werden können und einige Kenntniß von schmackhafter Zubereitung einfacher Speisen haben.

Die Unteroffiziere des Stabes wie der Waffen- und Pionnierunteroffizier, der Trompetercorporal, der Wärter- und Trägerunteroffizier, der Traingefreite sollen außer den für ihr besonderes Fach erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten die allgemeinen Pflichten des Soldaten und des Grades, den sie bekleiden, kennen. Für den allgemeinen Dienst werden sie mit den für den Wachtmeister nothwendigen Kenntnissen ausreichen.

Im Besondern soll:

Der Trompetercorporal sich als Musiker auszubilden bestrebt sein, um nicht nur die Trompeter überwachen, sondern sie auch ausbilden und zweckmäßig einüben zu können.

Der Waffenunteroffizier bedarf einer genauen Kenntniß der Handfeuerwaffen, ihrer Construction und ihres Mechanismus. Er soll die Nothwendigkeit der Reparaturen und die von den Büchsenmachern gelieferten Arbeiten beurtheilen können. Er soll den Inhalt der Caïssons und der Büchsenmacherwerkzeug- und der Gewehrbestandtheiliste kennen und muß mit der Art der Verpackung der Munition bekannt sein.

Der Pionnierunteroffizier soll die Arbeit bei einer flüchtigen Verschanzung, bei Errichtung eines Steges leiten, die Arbeiter-Partien zu Erd- und Straucharbeiten eintheilen und nach gegebenem Auftrag eine Feld-Schanze profiliren und ausführen können. Mit der „Anleitung zu den Pionnierarbeiten der Infanterie im Felde“ muß er vollständig bekannt sein. Er soll die Pionniere des Bataillons in den Verrichtungen des Pionnierdienstes unterrichten und überwachen können.

Der Trainfreie muß die Kenntnisse des Trainsoldaten in höherem Maße besitzen, um diesen belehren und überwachen zu können. Er soll mit dem Trainreglement bekannt sein und die Reihenfolge, in welcher sich die Fuhrwerke des Bataillons auf Marschen folgen, kennen.

Der Fourier soll die nämliche Instruction wie der Wachtmeister genossen haben. Er soll überdies das Rapport- und Rechnungswesen und die Bestimmungen des Verwaltungsreglements kennen. Er soll die Schießcontroleen führen können. Er soll eine gewisse Beurtheilung der Lebensmittel besitzen, da er die nothwendigsten Bedürfnisse für die Mannschaft (Brot und Fleisch) zu fassen hat.

Der Feldweibel soll den Dienst aller früheren Grade genau kennen, mit den Dienstesvorschriften für den innern Dienst, dem Wachtdienst und der Administration wohl bekannt sein. Er soll das Rechnungswesen zu controliren, die Commandirrliste zu führen verstehen. Er muß die Wache abzutheilen wissen und den Dienst als Inspectionsfeldweibel kennen. Er kann die anderen Unteroffiziere nur dann richtig controliren, wenn er den Dienst vollständig kennt und seiner Sache vollständig mächtig ist. Er soll sich bestreben, die Kenntnisse, welche von den Offizieren verlangt werden, zu erwerben.

Der Adjutantunteroffizier soll seine Pflichten als Fahnenträger kennen, der ihm auferlegten Verantwortlichkeit bewußt sein. Er soll den Wachtdienst kennen und nöthigenfalls statt dem Bataillonsadjutanten das Abtheilen der Wachen begreifen können.

Es kommt bei ihm auf praktische Tüchtigkeit, energischen Charakter und nicht auf Kenntniß des Schreibgeschäfts an.

Die Lieutenants und Oberlieutenants müssen volle Kenntniß von allem, was ihre Untergebenen wissen sollen, besitzen; sie sollen im Stande sein:

a. Einen Zug (Section) in jeder Beziehung auszubilden und zu üben.

b. Eine Compagnie auf dem Exerzierplatz gut zu commandiren.

c. Einen Zug oder eine Compagnie im Terrain und im Gefecht zu führen.

d. Theoretisch sollen sie die Soldaten-, Compagnie- und Bataillonschule genau kennen.

e. Nicht nur das Exerzieren der Compagnie in geschlossener und geöffneter Ordnung, auch die Gefechtsmethode derselben soll ihnen geläufig sein.

f. Sie sollen die Sicherung einer kleinen Abtheilung bis zur Stärke einer Compagnie in Ruhe und auf dem Marsch „den besondern Umständen entsprechend“, zweckmäßig einzurichten verstehen.

g. Die Art der Sicherung größerer Truppenkörper kennen und mit der ihnen dabei allenfalls zufallenden Aufgabe bekannt sein.

h. Das Dienstrenglement, d. h. das Reglement über innern, Garnisons- und Wachdienst sollen sie kennen, sowie auch

i. mit dem Fielddienstrenglement wohl vertraut sein.

k. Sie sollen kennen: das Militärstrafgesetz, die Organisation der Militärgerichte und

l. das Militärgerichtsverfahren.

m. Die Anleitung zur Kenntniß und Behandlung der Handfeuerwaffen.

n. Die Anleitung zum Schießen und Distanzschießen.

o. Das Rapport- und Rechnungswesen einer Compagnie.

p. Das Gesetz über die Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft.

q. Den Vorgang bei einer Mobilisirung.

r. Die Vorschrift über Militärdiensttauglichkeit und Entlassungen; die Erlasse über Rekrutirung.

s. Die militärischen Ausdrücke.

t. Die allgemeinen Grundsätze der Kriegskunst, Organisationslehre, Schießtheorie, Artilleriekenntniß, Feldbefestigung, den Pionnierdienst, die Taktik im Allgemeinen und die der Infanterie im Besonderen, u. zw. das Tirailleurgefecht, die Ortsgefechte bei Angriff und Vertheidigung, das Gefecht gegen Cavallerie, das Benehmen im Artilleriefeuer und das Gefecht gegen Artillerie; Aufgabe, das Zusammenwirken der verschiedenen Waffen.

u. Sie sollen vollständig eine Karte lesen können (hauptsächlich mit dem Maßstab und den Verhältnissen des Terrainreliefs vertraut sein; sie sollen sich orientiren können). Sie sollen rasch ein Croquis zu machen im Stande sein und ein Itinéraire oder militärischen Recognoscirungsbericht verfassen können.

v. Sie sollen die Militärgeographie des eigenen Landes, besonders die Gebirgslinien, Thäler, Gebirgspässe, Wasserläufe, Uebergänge und Verbindungen, die wichtigsten militärischen Punkte und Vertheidigungslinien kennen zu lernen sich bestreben, ebenso

w. das Allgemeine der permanenten Befestigung und über die Organisation fremder Armeen.

x. Eine einfache taktische Aufgabe sollen sie zu lösen verstehen und darüber berichten können.

y. Sich im Schießen mit dem Repetirgewehr und dem Revolver Fertigkeit und Geschicklichkeit erwerben.

z. Sich im Fechten auf Hieb und Stoß und in jüngern Jahren im Turnen üben.

Der Hauptmann muß außer den Kenntnissen, welche für den Subalternoffizier vorgeschrieben sind, und die er in vollkommenem Maße besitzen sollte, eine Compagnie gut commandiren, instruiren und administriren können.

Ueberdies soll er:

a. Die Bataillonschule zu commandiren verstehen und die Gefechtsmethode des Bataillons kennen.

b. Mit dem ganzen Reglement über das Rapport- und Rechnungswesen bekannt sein.

c. Er soll sich bestreben reiten zu lernen.

d. Schwierigere taktische Aufgaben zu lösen verstehen.

e. Eine Feldübung gut leiten und darüber genauen Bericht abstatten können.

f. Er soll einige Kenntniss der andern Waffen besitzen und sich theoretisch für höhere Grade vorbereiten.

Der Major soll vollständig alle vom Hauptmann verlangten Kenntnisse besitzen und im Stande sein das Bataillon gut zu commandiren, zu instruiren und zu verwalten.

Ueberdies soll er:

a. Die Evolutionen des Regiments commandiren können.

b. Die Taktik der drei Waffen kennen.

c. Den Offizieren Unterricht über Organisation, Felddienst, Ortsgesetze und Taktik ertheilen können.

Er soll eine Feldübung combinirter Waffen gut zu leiten im Stande sein.

Eine gehaltvolle Kritik über kleinere Feldübungen vornehmen können.

Er soll die taktischen Aufgaben der Offiziere zu stellen und zu beurtheilen verstehen.

Er soll ein guter Reiter sein und einige Kenntniss vom Pferd, seiner Wartung und Leistungsfähigkeit besitzen.

Der Major soll sich zu dem Grad eines Oberstlieutenants vorbereiten, da er im Stande sein muß, ergebenden Falles den Regiments-Commandanten zu erlegen.

Der Bataillons- und Regimentsadjutant sollen die Kenntnisse, welche von dem Hauptmann verlangt werden, besitzen. Sie sollen die beiden Hauptsprachen, doch besser noch alle drei Sprachen des Landes (deutsch, französisch und italienisch) gelegentlich sprechen; kühne Reiter und im Schreibgeschäft, Rapportwesen und im Führen der Commandirlisten wohl bewandert sein.

Besonders sollen sie den innern und Wachdienst genau kennen und sich im Umgang mit Vorgesetzten und Untergebenen den richtigen Takt aneignen.

Der Quartiermeister soll die theoretischen Kenntnisse eines Hauptmanns besitzen und das Rapport- und Rechnungswesen eines Bataillons beziehungsweise des Regiments zu führen und zu

überwachen verstehen. Er soll darüber und die Bestimmungen des Verwaltungsreglements Unterricht ertheilen können. Kenntniß der Lebensmittel und der Zubereitung der Speisen muß verlangt werden. Er soll Kenntniß der verschiedenen Arten die Truppen unterzubringen und der verschiedenen Verpflegssysteme haben und in schwierigen Lagen, wo die gewöhnlichen Vorschriften nicht ausreichen, sich zu helfen verstehen.

Der Bataillons- und Assistenzarzt sollen die theoretischen Kenntnisse eines Lieutenants besitzen, den Gesundheitsdienst bei der Truppe versiehen, die hygienischen Maßregeln zur Vorbeugung von Krankheiten kennen; er soll mit den Vorschriften bezüglich Verabreichung von Medikamenten, ihrer Verrechnungsart bekannt sein und die Behandlungsart von innern und ansteckenden Krankheiten kennen, er soll ein tüchtiger Militär-Chirurg und guter Operateur sein. Er soll die Vorschriften über Militärdiensttauglichkeit und Entlassung kennen.

Der Pionnieroffizier soll die Pioniere des Regiments über die Verrichtungen des Wege-, Brücken- und Schanzenbaues unterrichten können. Er soll die Feld- und provisorische Befestigungskunst im vollen Umfang kennen und einige Kenntniß von der permanenten Befestigung und dem Festungskrieg besitzen.

Der Oberstlieutenant und Regimentscommandant hat die Kenntnisse, welche der Major besitzen soll, in höherem Maße nothwendig. Er soll die zwei Hauptlandessprachen kennen und seinen Untergebenen sowohl durch sein theoretisches Wissen, wie durch praktische Erfahrung und seinen Takt als Vorbild dienen können. Dieses ist nothwendig, einerseits um seiner Stellung im Heeresverband entsprechen und anderseits das Ansehen seiner wichtigen Charge aufrecht erhalten und den Unterricht der Untergebenen (besonders der Offiziere) mit Verständniß leiten und ihre Leistungen beurtheilen zu können.

Im Besondern soll er die Manövir-Anleitung genau kennen und das Regiment sowohl für sich, als in höherem Verbande taktisch gut zu führen verstehen.

Er soll ein Feldmanöver, bei welchem mehrere Bataillone und Spezialwaffen zusammenwirken, gut zu leiten vermögen.

Er soll die Feldübungen all' seiner Untergebenen zu beurtheilen verstehen und eine gediegene Kritik machen können.

Er soll sich nicht nur selbst tüchtig militärisch ausbilden, sondern er soll auch den Impuls zu geben verstehen, daß Andere sich mit Eifer ihrer militärischen Ausbildung widmen.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Revolverfrage.

Z. Ich hatte Gelegenheit zur Besichtigung der neuesten Revolvermodelle der eidgenössischen Waffenfabrik in Bern, worüber deren Director Oberstlieutenant Schmidt bereits einige Andeutungen in